

II-3413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/166-Pr. 2/81

1982 02 04

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

1575 IAB

1982 -02- 04

zu 1577 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen vom 10. Dezember 1981, Nr. 1577/J, betreffend Familienbeihilfen für körperbehinderte Kinder, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Bediensteten der Finanzverwaltung, die mit der Erledigung von Anträgen auf Gewährung der Familienbeihilfe befaßt sind, werden laufend im Rahmen von Dienstbesprechungen darauf hingewiesen, daß die erhebliche Behinderung bei der ersten Antragstellung und später immer nur dann nachzuweisen ist, wenn dies im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen (siehe § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) erforderlich ist.

Den Fall, über den die Oberösterreichischen Nachrichten am 5. November 1981 in einer Glosse berichtet haben, hat die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich sofort geprüft. Die Prüfung hat ergeben, daß das Finanzamt nicht gefordert hat, die erhebliche Behinderung in Hinkunft jährlich nachzuweisen. Zu dem ungewöhnlichen Fall, daß für das betreffende Kind sowohl im Jahre 1980 als auch im Jahre 1981 der Nachweis der erheblichen Behinderung erbracht wurde, ist es nur deshalb gekommen, weil die Familienbeihilfe bis 31.8.1981 der Vater des Kindes bezog, für welchen das Finanzamt Ried im Innkreis zuständig war, für die Mutter des Kindes, welche die Familienbeihilfe erstmals für die Zeit ab 1.9.1981 erhielt, aber das Finanzamt Braunau zuständig ist, welches zwecks Gewährung der erhöhten

- 2 -

Familienbeihilfe die Vorlage eines entsprechenden Nachweises verlangte.

Wie bereits einleitend ausgeführt, werden die Bediensteten der Finanzverwaltung weiterhin darauf hingewiesen werden, den für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe erforderlichen Nachweis nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu verlangen.

M. Benfante